



Firma
Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
z.H. Windpark Wohlsdorf VerwaltungsGmbH
z.H. Herrn Massante
Wullenweberstraße 25
27365 Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
63/01290-21

Ihr Zeichen

**Amt für Bauaufsicht und
Bauleitplanung**

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
02.09.2021

**Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150
(169 m NH, 150 m RotorØ, 244 m GH)
hier: Änderungsverfahren gemäß § 16 BImSchG
Leistungserhöhung von je 5,6 MW auf 6,0 MW**

Rotenburg (Wümme), Außenbereich Rotenburg 42, Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 6, Gemarkung
Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38, Gemarkung Wohlsdorf, Flur
6, Flurstück 35

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG
(Wesentliche Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Leistungserhöhung entsprechend der beigegeführten Antragsunterlagen.

Im Übrigen bleiben die Genehmigungen vom 09.09. und 10.12.2020 unverändert.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: **1.590,00 €**
Kassenzeichen: **02.1278.102814**
Aktenzeichen: **63/01290-21**

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

- Stellungnahme Vestas - Weiterentwicklung der Generatorklasse 5.6 MW und 6.0 MW
- Leistungsspezifikation EnventusVI50-6.0
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150 5.6MW, V150 6.0MW, V162 5.6MW6.0 MW
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150 5.6MW, VL50 6.0MW, V162 5.6MW6.0 MW
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Wohlsdorf (I 7-SE-2020-318 Rev 2.0)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Stadtwerke Rotenburg (Wümme)

1. Die Mengen von wassergefährdenden Stoffen sind auf das absolute erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

BEGRÜNDUNG

Sie haben bei mir die Genehmigung zur Leistungserhöhung von den bisher genehmigten 5,6 MW je Anlage auf 6,0 MW beantragt. Die Änderung wird wie folgt beschrieben:

Die Konfiguration des 6,0 MW Power Modes basiert auf einer zusätzlichen Software-Applikation, ähnlich wie die Einstellung der schallreduzierten Betriebsmodi. Zusätzlich werden geringfügige bauliche Anpassungen im Triebstrang zur erhöhten Leistungsübertragung durchgeführt. Da diese Änderungen im Hinblick der weiteren Produkteigenschaften der WEA neutral sind, ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf Abmessungen (Maschinenhaus, Rotorblätter, Turm und Fundament), Schattenwurf, Farbgebung/Glanz, Abfälle, Brandschutzkonzept, Personenschutz, Fluchtwege.

Geringfügige Änderungen ergeben sich im Hinblick der wassergefährdenden Stoffe, hier wird die Menge der wassergefährdenden Stoffe um ca. 2% (absolut 100l) erhöht.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach alle dem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

2. Änderung WEA-Tabelle
3. Änderung GIS